

langen sein, daß meine Ansicht von Privatverbrechen und öffentlichen Verbrechen in das Gesetzbuch aufgenommen werden müßte. Nein, das folgt nicht daraus. Ich selbst bin beobachtet gewesen, bei andern Paragraphen mich darüber auszusprechen, wie jene allerdings nothwendige Unterscheidung die gebührende Geltung werde erhalten können, ohne daß die Umstellung des speciellen Theiles auch nur in soweit nothwendig wird, als ich gestern glaubte und andeutete. Mein ganzer Sinn ist vielmehr darauf gerichtet, eines Theils zwar nach Kräften beizutragen, daß das Criminalgesetzbuch in möglichster Vollkommenheit erscheine; andern Theils aber auch mich aller Anträge zu enthalten, welche dahin führen könnten, daß der Sächsischen Nation diese Wohlthat, die ihr durch die Einführung dieses Gesetzbuchs jedenfalls erwiesen wird, noch auf längere Zeit vorenthalten werden müßte. Nächstdem äußerte der Hr. Staatsminister, daß der Grundsatz: *Nulla poena sine lege* jetzt in constitutionellen Staaten als unverletzliches Princip betrachtet werden müsse. Ich kann nicht umhin, die entgegengesetzte Meinung auszusprechen. Es wurde in mehreren Ständeversammlungen constitutioneller Staaten oft auf diesen Grundsatz hingewiesen, allein es ist mir nirgends bekannt, daß er als Princip der Legislation angenommen worden sei. Wollen wir den Grundsatz: *Nulla poena sine lege* bei Zuerkennung der Strafen wörtlich festhalten und doch auch keine allgemeine Kennzeichen der Strafbarkeit aufstellen, so kommen wir in folgendes Dilemma hinein: Entweder müssen wir eine zahllose Menge von Dingen, die unstreitig nach allen menschlichen Gefühlen strafbar sind, ungestraft lassen und die Rechtsordnung im Staate auf bedenkliche Weise gefährden, oder ein Criminalgesetz für alle denkbare Fälle geben. Stellt man aber, wie der von mir gemachte Vorschlag versucht, die sämtlichen möglichen Fälle der Strafbarkeit zusammen, so wird zwar nicht die Größe der Strafe im Speciellen, aber doch so Viel ausgesprochen, daß der Richter nun weiß, was strafbar sei und was nicht. Ich erlaube mir dem Gesagten einige Worte hinzuzufügen. Das Criminalgesetz besteht, ich wiederhole es, aus 2 Elementen: aus absoluten *Verboten* und in einigen Fällen *Geboten*, — und aus Strafbestimmungen. In den meisten Gesetzbüchern fehlt das absolute Gebot und Verbot, und es bleibt nur noch die Strafbestimmung; diese ist auch meistens nicht zurückgeführt auf einen deutlich ausgesprochenen allgemeinen Gesichtspunct, sondern es enthalten die Strafgesetzbücher in der Regel Nichts weiter, als ein Verzeichniß der schwierigsten und wichtigsten Fälle von Verbrechen mit Angabe der Art und Weise, wie sie bestraft werden sollen. Aber es fehlt der Punct, in dem sich Alles concentriren sollte — die allgemeine Bestimmung, was strafbar sein solle. Der Grund dieser Erscheinung ist kein anderer, als der, daß man gewöhnlich, sei man es sich nun mehr oder weniger bewußt, Gesetzbücher nur aus dem Gesichtspuncte ausarbeitet, daß sie eine Anweisung für den Richter sein sollen, von dem man freilich voraussetzt, er wisse, was an sich Recht sei, und dem man also nur die positive Strafbestimmung zu geben braucht. Nun will ich auch diesen Gesichtspunct in Ganzen nicht tadeln, ich muß

aber bemerken, daß durch die Gestaltung der Wissenschaft in der neuern Zeit die Frage, was als criminelles Unrecht betrachtet werden solle, und was nicht, eher zweifelhafter als klarer geworden ist, weshalb es sich denn immer dringender herausgestellt, daß der Gesetzgeber sich darüber ausspreche. Man könnte endlich sagen: Es ist ja in fremden Gesetzbüchern davon Nichts enthalten, und es muß doch vorausgesetzt werden, daß die Verfasser derselben die Sache ebenfalls gründlich erwogen haben! Indessen, daraus geht doch noch nicht hervor, daß auch in unserm Gesetzbuche diese Rücksicht übergangen werden kann. Wenn viele weise und einsichtsvolle Männer in irgend einer Beziehung Etwas bis jetzt nicht gethan haben, was jetzt Einem oder Einigen nothwendig oder nützlich scheint, so muß zwar dieser Eine, oder es müssen die Einigen sich hierdurch um so dringender veranlaßt finden, auf das Sorgfältigste zu überlegen, ob das, worin sie von jenen weisen Männern abweichen wollen, auch wirklich nothwendig, zweckmäßig und nützlich sei oder nicht; allein wenn diese Erwägung das Ergebnis liefert, daß doch zu thun sei, was Jene unterlassen haben, so wird der Umstand, daß es Jene nicht gethan haben, uns keinesweges bestimmen dürfen, bei der Arbeit da stehen zu bleiben, wo unsere Vorgänger stehen geblieben sind, außerdem kommen wir nie weiter. Und somit wiederhole ich die Bitte an die hochverehrte Kammer, meine Vorschläge sorgfältig zu erwägen. Ich ersuche Sie dringend, hochgeehrte Herren, auf irgend eine Weise — über die Form will ich mich nicht aussprechen, da sie mir, wie natürlich, nicht so bekannt ist, wie den frühern Mitgliedern der Kammer; — ich ersuche Sie dringend in irgend einer Form geschehen zu lassen, daß die von mir gemachten Vorschläge über die Bestimmung, was überhaupt für strafbar erachtet werden solle, einer ernsten Prüfung unterworfen werden, und daß dann, insofern sich die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung herausstellen sollte, im Gesetze einige Paragraphen eingeschaltet würden, in welchen Dasjenige, was ich erörtert habe, aufgenommen werde. Es ist ein Werk, was wir für Jahrhunderte begründen, ein Werk was von vielen tausend Richtern benützt werden soll zur Entscheidung über die theuersten Angelegenheiten von Millionen jetziger und künftiger Bürger unseres Staates. Es ist unglaublich, wie oft der Criminalrichter den unangenehmsten Verlegenheiten ausgesetzt ist, wenn bei Handlungen, die im Gesetze nicht ausdrücklich benannt sind, die Frage entsteht, ob sie strafbar sind oder nicht. Es ist vom höchsten Interesse, daß darüber irgend eine Bestimmung gegeben werde, und ich bitte Sie nochmals, eine Sache von solcher Wichtigkeit nicht ohne ernste Prüfung zurück zu weisen.

Referent Prinz Johann: Es scheint kein Mitglied mehr sprechen zu wollen, und ich habe zum Schluß der Debatte noch Einiges zu erwiedern. Ich muß zuerst mir erlauben, einem Einwurfe des geehrten Herrn Antragstellers Einiges zu entgegenen. Er führt an, daß nach seinem Antrage der Kreis der Polizeigesetzgebung nicht in das Criminalgesetzbuch fallen solle. Das scheint mir offenbar der §. 3., die er aufgestellt hat, zu widersprechen.